



**Kreisverband  
Waldeck-Frankenberg**

## **SATZUNG**

### **Alternative für Deutschland Kreisverband Waldeck-Frankenberg**

Fassung gemäß Beschluss der Kreishauptversammlung vom 16.05.2013,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Kreishauptversammlung vom 01.03.2020.

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet.....</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 2 Mitgliedschaft .....</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 3 Organe des Kreisverbands .....</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 4 Kreishauptversammlung.....</b>	<b>S. 3</b>
<b>§ 5 Kreisvorstand.....</b>	<b>S. 4</b>
<b>§ 6 Ortsverbände .....</b>	<b>S. 4</b>
<b>§ 7 Satzungsänderung.....</b>	<b>S. 5</b>
<b>§ 8 Ergänzendes Recht.....</b>	<b>S. 6</b>
<b>§ 9 Geschäftsordnung und Finanzordnung.....</b>	<b>S. 6</b>
<b>§ 10 Salvatorische Klausel.....</b>	<b>S. 6</b>
<b>§ 11 Inkrafttreten.....</b>	<b>S. 6</b>

## **§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet**

(1) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Hessen und führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Waldeck- Frankenberg“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Waldeck-Frankenberg“.

(2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg entspricht dem Kreisgebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Der Kreisverband Waldeck-Frankenberg setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Förderern der AfD, die ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz im Landkreis Waldeck-Frankenberg haben. Abweichend hiervon kann gemäß § 4 Abs. 6 der Bundessatzung ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband beantragt werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Für diesen Fall gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 der Bundessatzung.

(2) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze der Partei anerkennt. Hierzu zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(3) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden.

(4) Für die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 2 bis 6 der Bundessatzung. Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der AfD gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch unter Anwesenden mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, sofern dieser beschlussfähig ist, ansonsten der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

## **§ 3 Organe des Kreisverbands**

Organe des Kreisverbands sind dem Rang nach

- a) die Kreishauptversammlung
- b) der Kreisvorstand.

## § 4 Kreishauptversammlung

(1) Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

(2) Die Kreishauptversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben. Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder muss eine Kreishauptversammlung vom Kreisvorstand mit der vorgenannten Frist einberufen werden.

(3) Den Ortsvorständen sowie einem Quorum von mindestens 5 % der Mitglieder des Kreisverbandes wird das Recht eingeräumt, bis zu 8 Tage vor der anberaumten Kreishauptversammlung Tagesordnungspunkte für die Beratung nachzumelden. Die nachgemeldeten Tagesordnungspunkte sind vom Kreisvorstand analog zu der ursprünglichen Einladung zu veröffentlichen.

(4) Die Kreishauptversammlung wählt insbesondere

- a) den Kreissprecher
- b) bis zu zwei stellvertretende Kreissprecher
- c) den Schatzmeister
- d) bis zu fünf Beisitzer
- e) den Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter
- f) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten bzw. für die Wahlvorschläge zu den Kreistagen
- g) die Vertreter für Landesparteitage nach § 10 der Landessatzung Hessen (Allgemeine Vertreterversammlung)
- h) die Vertreter für Landesparteitage nach § 11 der Landessatzung Hessen (Besondere Vertreterversammlung)

Die Vertreter (Delegierte) zu den Ziffern g) und h) werden für höchstens 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. Jedem Kreisverband im Sinne von § 6 Abs. 1 der Landessatzung Hessen steht gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung Hessen pro 10 Mitglieder 1 Vertreter (ordentlicher Delegierter) zu. Für die Berechnung der Zahl der ordentlichen Delegierten ist der Mitgliederstand gemäß Datenbestand des Landesverbandes zum vorvergangenen Quartalsende maßgeblich (§10 Abs. 3 Satz 5 der Landessatzung). Die Kreishauptversammlung kann eine beliebige Zahl von Ersatzvertretern gemäß dem Wahlverfahren nach §§ 3 und 4 der Landesgeschäftsordnung Hessen wählen.

## **§ 5 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreissprecher
- b) bis zu zwei stellvertretende Sprecher
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu fünf Beisitzern.
- e) dem Fraktionsvorsitzendem oder seinem Stellvertreter der AfD Kreistagsfraktion im Kreistag Waldeck-Frankenberg (kooptiert, ohne Stimmrecht)

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Sprecher, den stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister. Der Kreisvorstand organisiert die Kreishauptversammlung und beruft diese ein. Er vertritt den Kreisverband in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt und koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreishauptversammlung. Er hat gemäß § 3 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.

(4) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus seinem Amt aus, rücken die Beisitzer entsprechend ihres Wahlergebnisses nach. Verbleiben dadurch nur drei Personen im Kreisvorstand, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Kreishauptversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein neuer Schatzmeister aus der Reihe des Vorstands kommissarisch zu wählen. Nachwahlen für vakante Ämter finden spätestens bei der nächsten ordentlichen Kreishauptversammlung statt.

## **§ 6 Ortsverbände**

(1) Ortsverbände können gemäß § 6 Abs. 2 der Landessatzung als lokale Gliederungsebene gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Hauptwohnsitz im zu gründenden Ortsverband vorhanden sind. Das Zuständigkeitsgebiet des Ortsverbandes kann sich auf mehrere hoheitliche Gemeinden erstrecken. Die Gründung eines Ortsverbandes setzt einen Beschluss des Kreisvorstandes voraus. Sofern die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes unter die Anzahl von 3 Mitgliedern sinkt, gilt der Ortsverband als aufgelöst.

(2) Organe eines Ortsverbandes sind dem Rang nach

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand des Ortsverbandes

(3) Der Vorstand des Ortsverbandes setzt sich zusammen aus

- a) dem Sprecher des Ortsverbandes
- b) dem stellvertretenden Sprecher des Ortsverbandes
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu vier Beisitzern
- e) dem Rechnungsprüfer

(4) Die Satzungen der Ortsverbände dürfen nicht gegen das Kreis-, Landes- und Bundessatzungsrecht verstoßen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis- und Landesvorstandes. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

(5) Die Finanzierung der Ortsverbände wird durch die Finanzordnung des Kreisverbandes geregelt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung eines Ortsverbandes können durch Beschlüsse der Kreishauptversammlung aufgehoben werden.

(7) Die Aufgaben des Ortsvorstandes sind

- a) die Vertretung des Ortsverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- c) die Unterstützung des Kreisverbandes insbesondere in Wahlkampfphasen

(8) Die Auflösung eines Ortsverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes ist nicht möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreishauptversammlung.

(9) Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes neu gegliedert werden (z.B. Aufteilung auf verschiedene Stadtteile, Zusammenlegung). Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlungen der betroffenen Ortsverbände. Wird die Neugliederung jedoch auf Beschluss der Kreishauptversammlung durchgeführt, ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich.

(10) Mitglieder der Kreisvorstandes sind an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen der Ortsverbände teilnahmeberechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(11) Über den Betrieb von Online-Präsenzen der einzelnen Ortsverbände (z.B. Website, Facebook) entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Der Kreisvorstand hat das Zugriffsrecht für alle diese Online-Präsenzen. Er verfügt über ein Veto-Recht für alle Veröffentlichungen der Ortsverbände im Internet.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der auf der Kreishauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

## **§ 8 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

## **§ 9 Geschäftsordnung und Finanzordnung**

Für Verfahrensfragen, das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der Landessatzung des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland entsprechend. Für alle übrigen Angelegenheiten gibt sich der Kreisverband eine eigene Geschäfts- sowie Finanzordnung.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Hauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung vom 28.03.2021 in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand gemäß § 6 (3) Landessatzung.